

II-2614 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

B M
W F

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/48-Parl/91

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

1049 IAB

1991 -07- 08

zu 1064 IJ

Wien, 3. Juli 1991

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1064/J-NR/91, betreffend Leitung des Literaturarchivs durch Dr. Wolfgang KRAUS, die die Abgeordneten Voggenhuber und Genossen am 14. Mai 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. "Dr. Wolfgang Kraus ist mit einem Monatsgehalt von ca. S 50.000,--, der vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst subventioniert wird, Angestellter der Österreichischen Gesellschaft für Literatur. Wie kann er neben diesem Angestelltenverhältnis ein weiteres Arbeitsverhältnis mit einer 38-Stundenwoche erfüllen?"

Antwort:

Wie Herr Dr. Wolfgang Kraus mitteilt, war und ist er nicht Angestellter des Vereins Österreichische Gesellschaft für Literatur. Er erhält eine Pauschale, die wesentlich niedriger ist als die in der parlamentarischen Anfrage angegebene Summe, und hat sich seine Sozialversicherung stets "freiwillig" selbst einbezahlt. Er hat weder in der Gesellschaft eine fixe Arbeitszeit, noch strebt er eine solche in der Österreichischen Nationalbibliothek an.

Außerdem wird zu Punkt 1 bemerkt:

Vor Abschluß eines Vertrages finden in der Regel Vertragsverhandlungen statt. Für die Verhandlungsführung ist es günstig, wenn wenigstens einer der zukünftigen Vertragspartner einen ersten Entwurf als Diskussionsgrundlage erarbeitet.

- a) Die in der parlamentarischen Anfrage aufgeworfenen Fragen sind ein deutlicher Hinweis dafür, daß das voreilig veröffentlichte Papier in Wahrheit nur einen ersten, mit Dr. Kraus noch nicht einmal besprochenen Entwurf, darstellt.
- b) Die Tatsache, daß es kaum wahrscheinlich ist, einen vollbeschäftigten Leiter des Literaturarchivs mit den Vordienstzeiten und Erfahrungen von Herrn Dr. Kraus um ein Gehalt von 12 mal öS 25.000,-- zu finden, läßt deutlich erkennen, daß der angegebene Stundensatz und die angegebene Stundenanzahl Erinnerungsposten darstellen, über die zu verhandeln ist (das angegebene Gehalt entspricht einem Monatsbezug von ca. S 26.785,-- brutto vierzehnmal im Jahr).

2. "Wie können Sie eine derartige Arbeitsbelastung für einen Siebenundsechzigjährigen verantworten?"

Antwort:

Die Ausarbeitung von Vertragsentwürfen fällt, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, in den Aufgabenbereich der zuständigen Fachabteilung. Dem Minister werden tunlichst nur entscheidungsreife Unterlagen vorgelegt. Da solche noch nicht vorgelegen sind, bin ich mit dem an Herrn Dr. Kraus abgesetzten Vertragsentwurf auch noch nicht befaßt gewesen.

3. "Die Einrichtung eines Literaturarchivs erfordert höchste wissenschaftliche Qualifikationen. Auf welche diesbezüglichen Kenntnisse kann Dr. Wolfgang Kraus verweisen?"

Das Wirken und Schaffen von Herrn Dr. Kraus ist im In- und Ausland bekannt. Der Fischer Taschenbuchverlag z.B. schreibt u.a. im Mai 1989 über ihn:

"Wolfgang Kraus, Dr. phil., geboren 1924 in Wien, war seit 1946 Lektor in Wiener Verlagen, Mitarbeiter verschiedener Rundfunkstationen, seit 1967 des ORF-Fernsehens (Sendung "Jour fixe"), von Zeitschriften und Zeitungen.

- 3 -

Er ist Gründer und Leiter der Österreichischen Gesellschaft für Literatur und Autor vielbeachteter Bücher, u.a. "Der fünfte Stand", "Die stillen Revolutionäre", "Kultur und Macht", "Die Wiederkehr des Einzelnen". Im Fischer Taschenbuch Verlag erschienen die Bände "Nihilismus heute oder die Geduld der Weltgeschichte", "Die Spuren des Paradieses. Über "Ideale" und "Neuer Kontinent Fernsehen. Kultur oder Chaos" ..."

Die Vorlage einer förmlichen Bewerbung mit angeschlossenem Lebenslauf, Literaturliste und Referenzliste wurde darum nicht verlangt.

Entsprechend den Intentionen einer sinnvollen Verwaltung, daß "Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind" keines Beweises bedürfen (§ 45 Abs. 1 AVG), wurden vielmehr von Amts wegen insbesondere folgende Kriterien zur Beurteilung herangezogen:

- a) Dr. Wolfgang Kraus ist Leiter der Österreichischen Gesellschaft für Literatur und hat sich sowohl in den Medien als auch durch seine zahlreichen Veröffentlichungen einen Namen in der Welt der Literatur gemacht, insbesondere als Spezialist auf dem Gebiet der österreichischen Literatur.
- b) Dr. Wolfgang Kraus hat aufgrund seiner langjährigen Tätigkeiten im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und aufgrund seiner umfangreichen Kontakte mit Vertretern des österreichischen Kulturlebens die erforderlichen Voraussetzungen, die Bestände des Österreichischen Literaturarchivs auf jede Weise, z.B. in Form von Veranstaltungen, bekanntzumachen und damit auch ein Ziel des Österreichischen Literaturarchivs, nämlich die lebende Verflechtung von Literatur und Literaturforschung (Literaturwissenschaft) zu verwirklichen.

4. "Gibt es eine konkrete Arbeitsplatzbeschreibung betreffend die Aufgabe, die Dr. Wolfgang Kraus erfüllen soll? Wenn nein, warum nicht?"

Antwort:

Es gibt eine genaue Aufgabenbeschreibung für das Österreichische Literaturarchiv, nicht aber eine konkrete Arbeitsplatzbeschreibung betreffend die Aufgabe, die Dr. Kraus erfüllen soll.

Begründung:

Die konkreten Vertragsverhandlungen haben noch nicht einmal begonnen.

5. "Warum gibt es keine öffentliche Ausschreibung für diesen Posten?"

Antwort:

Die Übertragung der Leitung des Österreichischen Literaturarchives an Herrn Dr. Kraus ist nicht möglich, da ein Dienstvertrag nicht angestrebt wurde. Der Entwurf stellt daher auf eine "Betreuungstätigkeit" ab, die Dr. Kraus als externer Berater ausüben soll.

- a) Der Dienstposten des Leiters des Österreichischen Literaturarchives ist somit nicht präjudiziert.
- b) Die zukünftigen Maßnahmen ergeben sich aus folgendem Etappenplan:

Zunächst einmal ist für die Zeit nach dem Auszug des Österreichischen Theatermuseums die Raumfrage zu lösen. Da das Theatermuseum im Oktober 1991 eröffnet wird und danach eine Umgestaltung der Räume notwendig sein wird, werden die entsprechenden Planstellen erst 1992 zugeordnet werden können.

6. "Gibt es andere Interessenten, die die Einrichtung eines österreichischen Literaturarchivs an der österreichischen Nationalbibliothek durchführen könnten?"

Antwort:

Die Tatsache, daß Interessenten vorhanden sind, die die Einrichtung eines Österreichischen Literaturarchives durchführen könnten, steht dem Bestreben, Herrn Dr. Kraus vertraglich an das Literaturarchiv zu binden, nicht entgegen (Vgl. Punkt 3b und Punkt 5).

7. "Glauben Sie nicht, daß mit dieser Vorgangsweise der Vorwurf der Feudalstruktur und Freunderlwirtschaft bestärkt wird?"

Antwort:

In der Wirtschaft nennt man ein derartiges Vorgehen "Head-hunting", hier wird es eben "Feudalstruktur und Freunderlwirtschaft" genannt. Übersehen wird dabei aber, daß kein Dienstverhältnis vereinbart werden soll und der Vertrag daher einer Besetzung der Leiterposition nicht entgegensteht.

8. "Warum wurde ein Werkvertrag vereinbart, obwohl diese Vereinbarung als Arbeitnehmervertrag zu qualifizieren ist?"

Antwort:

Die Behauptung, daß diese Vereinbarung als "Arbeitnehmervertrag" zu qualifizieren ist, steht unbegründet im Raum.

- a) Erst nach Abschluß der Vertragsverhandlungen und nach der endgültigen Festlegung des Vertragsgegenstandes kann beurteilt werden, ob ein Auftragsvertrag gem. § 1002 ABGB, ein Werkvertrag gem. § 1151 Abs. 1 ABGB, ein Dienstvertrag gem. § 1151 Abs. 1 ABGB oder ein gemischtes Vertragsverhältnis vorliegt.

- 6 -

In diesem Zusammenhang muß auch auf den Unterschied zwischen einem Dienstvertrag und einem sogenannten "freien Arbeitsvertrag" hingewiesen werden, für deren Unterscheidung lt. Judikatur und herrschender Lehre die überwiegenden Merkmale maßgeblich sind.

- b) Der Abschluß eines Dienstvertrages war nicht gewünscht. Der Vertragsgegenstand ist daher so zu gestalten, daß auch in Wahrheit kein Dienstverhältnis zustande kommt. Dies ist kein Umgehungsgeschäft, sondern Ausfluß der Privatautonomie. Notfalls müssen dem entgegenstehende Wünsche der Vertragsparteien unberücksichtigt bleiben. Auf Punkt 1 wird verwiesen.

9. "Wie rechtfertigen Sie diese Umgehung arbeitsrechtlicher Bestimmungen?"

Antwort:

Eine Umgehung von "arbeitsrechtlichen Bestimmungen" hat nicht stattgefunden und war auch nicht beabsichtigt. Eine solche Umgehung ist daher auch nicht zu rechtfertigen.

10. "Wie können Sie die Erfüllung der in der Präambel festgelegten Aufgaben gewährleisten, wenn der Auftragnehmer an keine bestimmten Arbeitszeiten gebunden ist?"

Antwort:

Auf die Punkte 1.-9. wird verwiesen.

- 7 -

11. "Zu welchem Zeitpunkt soll Dr. Wolfgang Kraus zum Leiter des Österreichischen Literaturarchivs bestellt werden?"

Antwort:

Vgl. Punkt 5. Im übrigen wird ein möglichst rascher Vertragsabschluß angestrebt.

Der Bundesminister:

